Sechste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Mai 2026

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 79 Abs. 2 Satz 4 und 81 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung – ThürStudFVO) vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594), die folgende Ordnung. Der Studierendenrat hat die Ordnung am 21. April 2026 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 24. April 2026 genehmigt.

Artikel 1

Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Neufassung vom 2. August 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6 / 2022, S. 145), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 21. November 2025 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9 / 2025, S. 340) wird wie folgt geändert:

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a. In Satz 1 wird nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „gemäß § 80 Abs. 1 ThürHG“ eingefügt.

   b. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Absatz. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

3. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
   „[2]Es gilt das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.“

4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) [1]Existiert eine Personalvertretung bei der Studierendenschaft, so ist diese bei allen Personalentscheidungen hinzuzuziehen. [2]Gleiches gilt für eine Vertrauensperson der Angestellten.“

5. Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

6. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5.

7. Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Abmahnungen, die unbefristete Verlängerung“ durch die Worte „Die Entfristung“ ersetzt.

8. Folgender Absatz 6 wird angefügt:
   „(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 5. Mai 2026

Chiara Daskiewitsch	Jan Haedicke	Klara Wilde